

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
KOMPETENZNETZ ORTHOPÄDIE UND UNFALLCHIRURGIE RHEINLAND
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss niedergelassener und selbstständig arbeitender Orthopäden des BVOU (Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V.) im Rheinland. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine Koordination der Zusammenarbeit mit dem Ziel der Verbesserung der medizinischen Qualität in der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung im Rheinland.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung Kompetenznetz Orthopädie und Unfallchirurgie Rheinland e.V.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V., Straße des 16. Juni 106-108, 10623 Berlin, der es entsprechend dem Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die den Status „Vollmitglied“ im Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. haben, und ihre ärztliche Tätigkeit im Rheinland als ambulante tätige Ärzte und/oder als Ärzte in leitenden Positionen in Kliniken oder anderen Organisationen und/oder als Honorararzt o.ä. ausüben oder ehemals ausübten.

2. Die Aufnahme weiterer Mitglieder, welche nicht die Bedingungen aus § 5 Abs. 1 erfüllen, ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand schriftlich zu richten. Unabdingbare Voraussetzung ist aber die Mitgliedschaft im Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V.

3. Mitglieder können den Status ordentlich oder assoziiert innehaben, näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschließung
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Tod
- e) Verlust der Mitgliedschaft im Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V.
- f) Austritt aus dem Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.

b) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer vierwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglieds mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des

Satzung Kompetenznetz Orthopädie und Unfallchirurgie Rheinland e.V.

Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich der Ausschließungsentscheidung. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt auch nach seinem Ausschluss zur Vertraulichkeit (§ 8 Abs. 5) und zur Unterlassung von vereinschädigendem Verhalten verpflichtet.

c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge zur Finanzierung der Kosten des Vereins erhoben.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Der Beitrag wird für jedes Mitglied für den Zeitraum eines Geschäftsjahres am Schatzmeister jeweils zum 15. Januar eines Jahres eingezogen. Im Gründungsjahr erfolgt der Einzug zum 15. des Monats, der auf die Eintragung in das Vereinsregister folgt. Jedes Mitglied erteilt mit seinem Aufnahmeantrag eine entsprechende Einzugsermächtigung.
5. Soweit die Finanzmittel des Vereins aus Beiträgen und Spenden nicht zur Verwirklichung des Vereinszweckes ausreichen, kann der Vorstand zur Deckung von Fehlbeträgen eine Umlage von allen Vereinsmitgliedern erheben. Die Umlage darf die Höhe des jeweiligen individuellen jährlichen Mitgliedsbeitrages des BVOU nicht übersteigen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ihre mitgliedschaftlichen Rechte üben die Mitglieder gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung aus.
2. Aufgrund seiner Mitgliedschaft ist jedes Mitglied insbesondere berechtigt, an der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen teilzunehmen, dort Auskünfte über Angelegenheiten des Vereins zu verlangen und in Abstimmung und Wahlen sein Stimmrecht auszuüben.
3. Jedes Mitglied nimmt seine Rechte so wahr, daß der Verein seine Aufgaben erfüllen kann und wahrt dessen Interessen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelung des Vereins und dieser Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
4. Die Mitglieder bringen ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Fachkenntnisse ein. Pflicht ist die kollegiale Zusammenarbeit mit den Netzmitgliedern, Übernahme von medizinischen und orthopädischen Aufgaben und die Teilnahme an Arbeitsgruppen und Qualitätszirkeln.
5. Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht, nicht für Dritte bestimmte Angelegenheiten des Vereins vertraulich zu behandeln.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, für bestimmte Projekte auf Verlangen dem Verein Praxis relevante Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen unter Berücksichtigung der ärztlichen Schweigepflicht und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Einzelverträge mit Krankenkassen und ähnliche Strukturen mit dem Verein abzustimmen.
8. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
9. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Logo „Kompetenznetz Orthopädie Unfallchirurgie Bezirk Rheinland“ für die Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit zu nutzen (bspw. auf dem Briefbogen, auf dem Praxisschild, auf Praxisaushängen u.ä.).
10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Aufnahme die seitens des Vorstandes vorgegebenen Dokumentationspflichten hinsichtlich des beruflichen Profils, der beruflichen Qualifikationen und Leistungsangebote wahrheitsgemäß und soweit dem Mitglied bekannt zeitnah und vollständig

dem Vorstand anzugeben, selber aktiv dem Vorstand gegenüber Änderungen anzuzeigen und auf vorstandsseitige Nachfragen zeitnah und vollständig zu antworten. Als „zeitnah“ gilt eine Frist von sechs Wochen, sofern nicht besondere Gründe dem Vorstand gegenüber geltend gemacht werden.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand nach § 26 BGB
2. Die Mitgliederversammlung
3. Qualitätszirkeln und Arbeitsgruppen.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) einem Schatzmeister
 - d) einem Schriftführer.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen

3. Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen und vom ersten Vorsitzenden bzw. zweiten Vorsitzenden geleitet werden, sollen in der Regel einmal im Quartal abgehalten werden. Außerdem ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung möglichst schriftlich erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladung auch formlos ohne

Satzung Kompetenznetz Orthopädie und Unfallchirurgie Rheinland e.V.

Einhaltung der Frist vorgenommen werden. Vorstandssitzungen können auch telefonisch (Einzelgespräch oder Telefonkonferenz) und/oder per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse durchgeführt werden, sofern nicht eine Vorstandssitzung mit persönlicher Teilnahme von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

5. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet in jeden Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der Vorstand führt die Beschlüsse aller Organe des Vereins aus und leitet die Geschäfte des Vereins. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen durch diese Satzung vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere auch:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Verantwortung für den Geldverkehr des Vereins
- die Vorbereitung des der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzutragenden Rechenschaftsberichtes.

Einzelne Aufgaben kann der Vorstand auf andere Mitglieder delegieren.

7. Vorstandsmitglieder haben über vertrauliche Tatsachen, die ihnen durch die Tätigkeit als Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

8. Mitglied des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 dürfen nur Mitglieder nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal pro Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (§ 10) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Elektronische Kommunikationswege (letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse etc.) gelten als adäquat. Ich Kurzfristige Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung sind bis inklusive der Versammlung selber erlaubt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschluss des neuen Haushaltsplanes
 - die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren und der Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
 - die Feststellung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit des Vorstands begründet ist (§ 7 Abs. 5)
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins ist es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dieser schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% (ganzzahlig abgerundet) der Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind; durch Vollmacht nach § 11 Abs. 6 ordnungsgemäß vertretene Mitglieder sind bei der Ermittlung der Quote zu berücksichtigen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Zwischen der ersten, nicht beschlußfähigen Mitgliederversammlung und der zweiten Mitgliederversammlung muß mindestens ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung kann frühestens am Tag nach der ersten, nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung versandt werden.

6. Mitglieder können sich durch Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Die Vollmacht ist durch Vorlage der Originalvollmacht oder der per Fax übermittelten Vollmacht in der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Eine andere Art der Bevollmächtigung kommt nicht in Betracht. Wird die Bevollmächtigung nicht in dieser Weise nachgewiesen, ist sie unbeachtlich. Ein Mitglied darf höchstens von fünf anderen Mitgliedern für dieselbe Mitgliederversammlung bevollmächtigt werden.

§ 12

Beschlussfassung

1. Beschlüsse und Wahlen nach § 10 und § 11 werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

2. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, Zweckänderungen einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Wird wieder Stimmengleichheit erzielt, dann entscheidet das Los.

§ 13

Beurkundung der Beschlüsse

Über die gefassten Beschlüsse erstellt der Schriftführer eine Niederschrift. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig sind, genügt es, wenn der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift unterschreibt.

§ 14

Kompetenznetze mit sachthemenbezogenen Inhalten, Qualitätszirkel und Arbeitsgruppen

Die Mitglieder treffen sich in sog. Qualitätszirkeln und Arbeitsgruppen. In diesem werden Ziele und Richtlinien der Arbeitsgruppen und Qualitätszirkeln definiert. Die Qualitätszirkeln und Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung gegründet. Sie erhalten einen befristeten oder unbefristeten Auftrag und Tagen nach Bedarf. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach dem Auftrag. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Kompetenznetze mit sachthemenbezogenen Inhalten als Untergruppierungen des Kompetenznetzes Orthopädie Unfallchirurgie Rheinland gegründet bzw. bestehende Netze analog aufgenommen werden. Das jeweilige neue Netz trägt den Namen „Kompetenznetz Orthopädie Unfallchirurgie Rheinland“ mit dem endständigen Zusatz des jeweiligen Sachthemas als integraler Bestandteil des Namens. Sämtliche Mitglieder des jeweiligen bzw. der jeweiligen oben genannten Kompetenznetze müssen auch Mitglied im Kompetenznetz Orthopädie Unfallchirurgie Rheinland sein. Die Mitglieder des Kompetenznetzes Orthopädie Unfallchirurgie Rheinland sind gehalten, dem bzw. den Kompetenznetz bzw. Kompetenznetzen mit

sachthemenbezogenen Inhalt/Inhalten bei fachlicher Eignung beizutreten. Der Beschluss des Vorstandes ist vorläufig und wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung endgültig. Die Bestimmungen in dieser Satzung gelten für die weiteren Kompetenznetze mit sachthemenbezogenen Inhalten analog.

§ 15

Kassenprüfer

Das Vermögen des Vereins wird von dem Kassenwart im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern verwaltet und alljährlich von zwei Kassenprüfern geprüft, die der ersten jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten. Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Neben den von der Mitgliederversammlung zu wählenden beiden Kassenprüfern kann der Vorstand auch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Finanzgebarens des Vereins beauftragen.

§ 16

Liquidation

Die Mitgliederversammlung hat über die Auflösung des Vereins dann zu beraten, wenn dies von 1/3 aller Mitglieder beantragt wird. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50 % der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) erforderlich. Sind weniger als 50 % der Mitglieder erschienen, muß eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren. Jeder von ihnen ist

einzelvertretungsberechtigt. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt nach Abschluss der Liquidation anzuzeigen.

§ 17

Sprachregelung

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnung für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.08.2007 angenommen, und soll mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten. In der Mitgliederversammlung vom 11.12.2013 wurde die Satzung geändert, die sind in einem Zusatz schriftlich dargelegt und Bestandteil der Satzung.

§ 18

Sonstiges

1. Bestandteil dieser Satzung ist die Geschäftsordnung sowie die zukünftigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Sofern Teile der Satzung, der Geschäftsordnung und/oder der Beschlüsse geltenden Gesetzen widersprechen, sind nur diese Teile nichtig.
3. Stehen Regelungen der Beschlüsse im Widerspruch zu den Regelungen der Geschäftsordnung und/oder der Satzung, so gelten die Regelungen der Geschäftsordnung und/oder der Satzung. Stehen Regelungen der Geschäftsordnung im Widerspruch zu der Satzung, so gelten die Regelungen der Satzung.
4. Die Regularien für evtl. Kostenerstattungen, Aufwandsentschädigungen und Sonstiges werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Satzung Kompetenznetz Orthopädie und Unfallchirurgie Rheinland e.V.

Köln, den 11.12.2013

Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes

Dr. med. S. Grüner

erster Vorsitzender

Dr. med. D. Großkurth

zweiter Vorsitzender

Hr. O. Backup

Schriftwart

Dr. med. E. Kelter

Kassenwart

Satzung Kompetenznetz Orthopädie und Unfallchirurgie Rheinland e.V.

Geschäftsordnung zur Satzung des Kompetenznetz Orthopädie und Unfallchirurgie Rheinland e.V.

1. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins, es gelten die Regelungen der Satzung.
2. Der Verein betreibt zur Wahrung des Zweckes des Vereines gemäß § 2 der Satzung im Internet eine Homepage, aktuell lautet der Name „rheinortho.de“, weitere Namen können zugeordnet werden. Die Pflege der Homepage obliegt dem Vorstand, sofern die Aufgaben nicht teilweise oder vollständig anderweitig delegiert werden, Verantwortlicher im Sinne des admin-c ist ein Mitglied des Vorstandes.
3. Auf der Homepage wird unter anderem eine Datenbank mit Angaben zu Qualifikationen, Schwerpunkten, spezifischen Leistungsangeboten etc. hinterlegt, und die jeweiligen Einträge veröffentlicht. Die Aufnahme bzw. Streichung einzelner Angaben in der Datenbank oben genannten Verantwortlichen bzw. dessen Delegierten, unter Wahrung der Maßgaben der Satzung. Auf Verlangen muss das jeweilige Mitglied Belege oder andere Glaubhaftmachungen für die Korrektheit der jeweiligen Angabe binnen sechs Wochen vorlegen, anderenfalls ist die Verweigerung der Aufnahme bzw. die Löschung der jeweiligen Angabe gerechtfertigt. Grundsätzlich sollen im Sinne der Fairness gegenüber allen anderen Mitgliedern nur Qualifikationen, Schwerpunkte, spezifische Leistungsangebote etc. aufgeführt werden, welche persönlich vorhanden sind bzw. persönlich und mit einer gewissen Regelmäßigkeit durchgeführt werden oder durchgeführt werden können. Leistungen, welche nur im Verbund und/oder durch andere Kolleginnen und Kollegen der Abteilung durchgeführt werden, sollen nicht aufgeführt werden.

Satzung Kompetenznetz Orthopädie und Unfallchirurgie Rheinland e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Köln am 11.12.2013

Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes

Dr. med. S. Grüner

erster Vorsitzender

Dr. med. D. Großkurth

zweiter Vorsitzender

Hr. O. Backup

Schriftwart

Dr. med. E. Kelter

Kassenwart